

# **Einladung**

**zur**

**ausserordentlichen Gemeindeversammlung**

**vom**

**Montag, 27. September 2021, 19.30 Uhr**

in der Turnhalle der Mehrzweckanlage Mühlematt

Bericht und Anträge des Gemeinderates

Geschätzte Einwohner\*innen

Der Gemeinderat lädt Sie herzlich ein zur ausserordentlichen Gemeindeversammlung vom Montag, 27. September 2021.

Die Gemeindeversammlung ist öffentlich. Stimmberechtigt sind alle in Egerkingen wohnhaften stimmberechtigten Schweizer\*innen.

Der Bericht und die Anträge des Gemeinderates sowie das Protokoll der letzten Gemeindeversammlung vom 21. Juni 2021 liegen vom 17. - 27. September 2021 auf der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme auf und können auch in gedruckter Form bezogen werden. Gleichzeitig sind die Unterlagen auf [www.egerkingen.ch](http://www.egerkingen.ch) online verfügbar. **An der Versammlung werden keine Unterlagen abgegeben.**

Bitte beachten Sie das Schutzkonzept der Einwohnergemeinde Egerkingen für die Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen (siehe [www.egerkingen.ch](http://www.egerkingen.ch)). **Für die Gemeindeversammlung gilt eine Maskenpflicht**, Masken werden vor Ort unentgeltlich abgegeben.

Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis und freuen uns auf Ihre Teilnahme.

EINWOHNERGEMEINDE EGERKINGEN  
Der Gemeinderat

## **Traktanden**

1. Begrüssung, Wahl der Stimmenzähler, Genehmigung der Traktandenliste
2. Teilrevision des Abfallreglements: Vorlage und Genehmigung
3. Reglement zum Planungsausgleich: Vorlage und Genehmigung
4. Verschiedenes

## **1. Begrüssung, Wahl der Stimmzähler, Genehmigung der Traktandenliste**

---

Einleitung und Vorwort der Gemeindepräsidentin

## **2. Teilrevision des Abfallreglements: Vorlage und Genehmigung**

---

Für die Kehrichtabfuhr der Haushaltungen werden heute offizielle, gebührenpflichtige Kehrichtsäcke der Einwohnergemeinde Egerkingen verwendet. Diese Säcke in Rollen à 10 Stück werden extra für die Gemeinde Egerkingen hergestellt, durch den Werkdienst gelagert und an die Geschäfte verteilt, in welchen die Säcke verkauft werden. Dies verursacht für den Werkdienst neben der blockierten Lagerfläche von bis zu 28 Paletten einen nicht zu unterschätzenden Aufwand, insbesondere, da die Geschäfte häufig nur Kleinmengen bestellen.

Neben den eigenen Säcken bieten sich zwei alternative Systeme an. Einerseits kann mit dem offiziellen Kehrichtsack der KEBAG Zuchwil gearbeitet werden. Dieser ist an verschiedenen Orten und bei verschiedenen Verkaufsstellen erhältlich und wird durch die KEBAG vertrieben. Für den Werkdienst würde damit sämtlicher Logistikaufwand entfallen. Ein weiteres System sind Kehrichtvignetten, welche auf handelsübliche Säcke geklebt werden müssen. Auch dabei würde für den Werkhof kein Logistikaufwand anfallen.

Nach den getroffenen Abklärungen kommen die Werkkommission und der Gemeinderat zur Überzeugung, dass eine Umstellung auf das KEBAG-System die sinnvollste Lösung darstellt. Damit entfällt für die Gemeinde jeglicher Verwaltungs- und Koordinationsaufwand. Eine grosse Mehrheit der Gemeinden im Kanton hat ihre Kehrichtversorgung bereits auf die KEBAG-Säcke umgestellt. So nutzen bisher die Gemeinden Oensingen, Neuendorf und das gesamte Thal die KEBAG-Säcke.

Für die Einwohner\*innen besteht der Vorteil eines Systemwechsels insbesondere darin, dass sie die Kehrichtsäcke und Gebührenmarken der KEBAG künftig nicht nur im Handel in Egerkingen kaufen können, sondern auch bei diversen Verkaufsstellen in anderen Gemeinden, welche mit der KEBAG zusammenarbeiten. In Egerkingen sind KEBAG-Kehrichtsäcke und -marken aktuell im Coop Megastore im Gäupark erhältlich, das Verkaufsnetz soll jedoch noch erweitert werden, Anfragen bei den ortsansässigen Verkaufsgeschäften sind bereits erfolgt.

Vom Systemwechsel nicht betroffen ist die Grünabfuhr, die gemeindeeigenen Grüngutvignetten werden beibehalten und die Preise bleiben unverändert. Neu sollen die Grüngutvignetten ebenfalls im Handel erhältlich sein, entsprechende Gespräche mit den Verkaufsstellen laufen. Davon ausgenommen sind die Grüngut-Jahresvignetten, welche den Haushalten wie bisher mit Rechnung zugestellt werden.

Mit der Systemumstellung ist auch eine Änderung der Finanzierung verbunden. Die (Mengen)Gebühren, welche aktuell für die gemeindeeigenen Kehrichtsäcke verlangt

werden, decken nebst den Kosten der Verbrennung einen Teil der Kosten der Sammlung sowie des Transports zur Kehrichtverbrennungsanlage, während die Gebühren, welche die KEBAG für ihre Kehrichtsäcke verlangt, nur die Kosten der Verbrennung decken. Die Kosten der Gemeinde für den Sammeldienst, allfällige Separatsammlungen sowie die vom Kanton erhobenen Abgaben sind nicht enthalten und müssen damit in die Grundgebühr eingerechnet werden.

Die Finanzverwaltung hat die neuen Grundgebühren bei einem Wechsel zu den KEBAG-Säcken berechnet. Die Grundgebühr pro Haushalt beträgt neu CHF 95.– gegenüber bisher CHF 65.–. Die Erhöhung der Grundgebühr entspricht ungefähr der Ersparnis bei den Kehrichtsackgebühren für einen Haushalt bei einem Kehrichtsack pro Woche (52 Säcke im Jahr). Damit fällt der Systemwechsel für einen normalen Haushalt kostenneutral aus.

Nachfolgend ein Kostenvergleich zwischen dem heutigen System in Egerkingen und jenem der KEBAG (Preise inkl. MwSt.):

| Gebinde   | Egerkingen | KEBAG  |
|---|------------|--------|
| Kehrichtsack 17 Liter, pro Rolle zu 10 Stk.                 | 9.00       | 5.90   |
| Kehrichtsack 35 Liter, pro Rolle zu 10 Stk.                 | 15.50      | 9.90   |
| Kehrichtsack 60 Liter, pro Rolle zu 10 Stk.                 | 26.50      | 14.70  |
| Kehrichtsack 110 Liter, pro Rolle zu 10 Stk.                | 49.50      | 26.50  |
| Bündelmarke, bis 10 kg / 60 Liter,<br>pro Bund à 10 Stk.    | -          | 14.70  |
| Sperrgutmarke, bis 20 kg / 110 Liter,<br>pro Bund à 10 Stk. | 55.00      | 26.50  |
| Containerband, 240 Liter, pro Bund à 10 Stk.                | 120.00     | 52.00  |
| Containerband, 800 Liter, pro Bund à 10 Stk.                | 350.00     | 149.00 |

Bei einem Wechsel zum KEBAG-System fallen die bisherigen Container-**Jahresvignetten** (Kehricht) weg, die Entsorgung erfolgt via einzelne Containerbänder. Die Bündel-/Sperrgutmarke und die Containerbänder sind neu zudem nicht mehr einzeln, sondern nur noch im 10er-Bund erhältlich.

Bereits anlässlich der Gemeindeversammlung vom 14.11.2018 wurde informiert, dass die Werkkommission und der Gemeinderat aus den erwähnten Gründen einen Systemwechsel anstreben. Der Wechsel zu den Kehrichtsäcken und -marken der KEBAG soll nun per 1. Januar 2022 erfolgen. Damit verbunden auch die Teilrevision des Abfallreglements und der Gebührenordnung im Anhang zum Abfallreglement.

Bei der Umstellung gilt eine Übergangsfrist von 2 Monaten vorher und nachher, während welcher die KEBAG die gemeindeeigenen Kehrichtsäcke und -marken weiterhin akzeptiert, sodass vorhandene Vorräte aufgebraucht werden können.

Nachstehend die Änderungen im Abfallreglement und der Gebührenordnung im Anhang zum Abfallreglement, welche der Gemeinderat der Gemeindeversammlung per 1. Januar 2022 beantragt:

## **ÄNDERUNGEN IM ABFALLREGLEMENT**

### *§ 3 Vollzug; Delegation an Dritte*

Ergänzung von Abs. 1 mit: «Die Werkkommission kann Aufgaben zur Bekämpfung des Litterings an das Ressort Öffentliche Sicherheit delegieren».

Bemerkung: Littering wird auch im Polizeireglement erwähnt, weshalb die Verwaltung empfiehlt, Aufgaben zur Bekämpfung von Littering auch an das Ressort Öffentliche Sicherheit zu delegieren. Damit kann die Werkkommission, welche bereits über ein umfangreiches Aufgabengebiet verfügt, entlastet werden.

### *§ 11 Verkaufsorte gebührenpflichtiger Säcke, Gebührenmarken, -bänder und -vignetten*

Änderung der Bezeichnung der Gebinde im Titel und in Abs. 1

### *§ 13 Kehrichtabfuhr*

#### *Abs. 2*

Änderung der Bezeichnung der Gebinde und des Lieferanten (KEBAG statt Einwohnergemeinde Egerkingen).

### *§ 14 Abs. 1 lit. a – c; Abs. 2*

Änderung der Bezeichnung der Gebinde und des Lieferanten (KEBAG statt Einwohnergemeinde Egerkingen).

### *§ 24 Gebühren, Abs. 3*

In Abs. 3 wird ergänzt, dass die Grundgebühr auch den Unterhalt und die Leerung der öffentlichen Abfalleimer, Aktionen zur Verhinderung von Littering mehrheitlich zu decken haben.

### *§ 24 Gebühren, Abs. 4 – 5*

Bezüglich der Kosten, welche mit den Mengengebühren gedeckt werden können, wird eine Präzisierung vorgenommen; Änderung der Bezeichnung der Gebinde und Ergänzung des Lieferanten

### *§ 25 Gebührenordnung*

Ergänzung von Abs. 4, mit welchem dem Gemeinderat die Kompetenz erteilt wird, die Gebühren bei Erhöhung der Preise durch die Firma KEBAG im Rahmen dieser Erhöhung anpassen.

Eine Erhöhung der Preise durch die Firma KEBAG ist erst nach vorgängiger Vernehmlassung durch den Preisüberwacher und den Kanton möglich.

### *§ 30 Schlussbestimmungen*

Ergänzung von Abs. 5, mit welchem festgelegt wird, ab wann die Änderungen im Abfallreglement in Kraft treten.

## **ÄNDERUNGEN IN DER GEBÜHRENORDNUNG IM ANHANG ZUM ABFALL-REGLEMENT**

### *§ 2 Abs. 1 «Jährliche Grundgebühr» und Abs. 2 «Mengengebühr»*

Durch den Wechsel zur KEBAG sind die Mengengebühren für Kehrichtsäcke, Bündel- und Sperrgutmarken sowie Containerbänder an deren Preise anzupassen.

Da in den Mengengebühren der KEBAG die Kosten der Gemeinde für den Sammeldienst, allfällige Separatsammlungen sowie die vom Kanton erhobenen Abgaben sind nicht enthalten sind, müssen diese neu in die Grundgebühr eingerechnet werden. Die Erhöhung der Grundgebühr entspricht ungefähr der Ersparnis bei den Kehrichtsackgebühren für einen Haushalt bei einem Kehrichtsack pro Woche (52 Säcke im Jahr). Damit fällt der Systemwechsel für einen normalen Haushalt kostenneutral aus.

### *§ 3 Inkrafttreten*

Ergänzung von Abs. 4, mit welchem festgelegt wird, ab wann die Änderungen in der Gebührenordnung in Kraft treten.

### **Antrag**

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Teilrevision des Abfallreglements der Einwohnergemeinde Egerkingen mit Inkrafttreten per 01.01.2022 zu genehmigen.

## **3. Reglement zum Planungsausgleich: Vorlage und Genehmigung**

---

Im Kanton Solothurn wurde das Gesetz über den Ausgleich raumplanungsbedingter Vor- und Nachteile - Planungsausgleichsgesetz (PAG, BGS 711.18) - per 01.07.2018 in Kraft gesetzt.

Die kantonalen Ausführungsbestimmungen des Planausgleichsgesetzes sind für alle Gemeinden verbindlich und können durch die Gemeinden noch erweitert werden. Von Seiten Kanton wird den Gemeinden empfohlen, ein kommunales Reglement zu erlassen. Das Reglement regelt den angemessenen Ausgleich von erheblichen Vorteilen, welche durch kommunale raumplanerische Massnahmen nach eidgenössischem und kantonalem Recht entstehen. Der Ausgleich erfolgt durch eine Abgabe auf dem Mehrwert, den ein Grundstück aufgrund der Nutzungsplanung (Umzonung, Einzonung) erfährt. Dabei betrifft es das Verhältnis zwischen dem Grundeigentümer/der Grundeigentümerin einerseits und der Einwohnergemeinde andererseits. Das Reglement stützt sich auf das kantonale Planungsausgleichsgesetz und regelt nur die darüber hinausgehenden kommunalen Aspekte.

Der zu erfassende Planungsmehrwert wird vom Kanton mit 20 % ausgeglichen. Die Gemeinden können in einem rechtssetzenden Reglement einen zusätzlichen Satz von bis zu 20 % festlegen, d.h. maximal 40 %.

Der Planungsmehrwert entspricht der Differenz zwischen dem Verkehrswert eines Grundstückes vor und jenem nach dem Inkrafttreten der raumplanerischen Massnahme wie Einzonung oder Umzonung. Der aus den Ausgleichsabgaben resultierende Ertrag wird in erster Linie für Entschädigungen aus materieller Enteignung verwendet. Zudem kann der Ertrag für verschiedene Massnahmen der Raumplanung verwendet werden, wie z.B. für Massnahmen zur besseren Nutzung der brachliegenden oder ungenügend ungenutzten Flächen in der Bauzone und der Möglichkeiten zur Verdichtung der Siedlungsfläche.

Für den Beschluss über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe, die Berechnung der Abgabesumme und die Verwendung des Ertrages ist die Bauverwaltung zuständig. Für die Ausgleichsabgabe ist nach Rechtskraft des Beschlusses das gesetzliche Grundpfandrecht im Grundbuch einzutragen, nach vollständiger Bezahlung der Ausgleichsabgabe ist dieses im Grundbuch wieder löschen zu lassen. Die Ausgleichsabgabe wird mit Rechtskraft der Baubewilligung oder bei der Veräusserung des Grundstücks fällig.

Der Gemeinderat hat sich für einen Abgabesatz von 30 % ausgesprochen. Der Ertrag aus der Ausgleichsabgabe ist zweckgebunden für die oben erwähnten Massnahmen einzusetzen und für die im «Reglement zum Planungsausgleich der Einwohnergemeinde Egerkingen» festgehaltenen Massnahmen zum Erhalt von naturnahen Landschaften und Erholungsräumen.

Die Abgabe an Kanton und Gemeinde können vom Grundeigentümer/von der Grundeigentümerin wiederum als Aufwendungen bei der Grundstückgewinnsteuer geltend gemacht werden. Diese Erträge fliessen in den allgemeinen Haushalt und sind nicht zweckgebunden einzusetzen.

Gegenwärtig sind in Egerkingen keine Grundeigentümer\*innen unmittelbar durch dieses Reglement betroffen, da im Rahmen der Ortsplanungsrevision bereits im Jahr 2014 Um- und Einzonungen stattgefunden haben. Jedoch sind gegenwärtig grosse Grundstücke in der Reservezone kantonales Interessengebiet eingeteilt.

### **Antrag**

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das neue «Reglement zum Planungsausgleich» der Einwohnergemeinde Egerkingen, mit Inkrafttreten per 01.01.2022, zu genehmigen.